

* (Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im Dezember.) Amtlich wird verlautbart: Angesichts der außerordentlichen Knappheit an Rotationsdruckpapier, welche durch die in letzter Zeit aufgetretenen Schwierigkeiten erheblich gesteigert wurde, erschien es dringend geboten, für eine weitergehende Einschränkung des Papierverbrauches der Zeitungen im Dezember Sorge zu tragen. Mit einer heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung des Handelsministers wurde daher auf Grund der Ministerialverordnung vom 12. März 1916 R.G.B. Nr. 105, angeordnet, daß der Verbrauch von Rotationsdruckpapier jener Zeitungen, welche in der Woche vom 19. bis einschließlich 25. November 1917 mit einer gesamten Seitenanzahl von mehr als 28 Seiten ihres gewöhnlichen Formats erschienen sind, im Monate Dezember durch prozentuelle Abzüge von der im November zugestandenen Verbrauchsmenge weiter einzuschränken ist. Das Ausmaß dieser prozentuellen Einschränkung beginnt bei der untersten Stufe mit einem Prozent des Novemberquantums und steigt für je vier Seiten um ein weiteres Prozent bis zur Höhe eines 21prozentigen Abzuges bei Zeitungen, welche in der vorerwähnten Woche mehr als 108 Seiten umfaßt haben. Für Zeitungen, welche in der angeführten Woche nicht mehr als 28 Seiten aufgewiesen haben, bleiben die bisherigen Beschränkungen in Kraft. Ferner wurde das zulässige Ausmaß der bedruckten Fläche des Texttheiles der Zeitungen für einen Zeitraum von einer Woche, statt, wie in den letzten Kundmachungen für vier Wochen, und zwar mit 74.204 Quadratcentimeter bei einer einmal täglich erscheinenden Zeitung und mit 102.168 Quadrat-

centimeter bei einer zweimal täglich erscheinenden Zeitung bestimmt, wobei Blätter, welche im Jänner 1917 ein geringeres Ausmaß der bedruckten Fläche des Texttheiles aufgewiesen haben, das nach dem Durchschnitt des Monats Jänner 1917 sich ergebende Ausmaß ihres Texttheiles nicht überschreiten dürfen. Von diesen Einschränkungen können wie bisher anlässlich besonderer Ereignisse vom Handelsministerium Ausnahmen gewährt werden. Eine gleiche Ermächtigung ist in der Kundmachung für die Weihnachtsnummer vorgesehen. In der Bestimmung des zulässigen Ausmaßes der Sonn- oder Feiertagsnummern ändert sich nichts gegenüber der bisher geltenden Anordnungs.